

Berichtspflichten gemäß EU-Dienstleistungsrichtlinie

Gemäß Artikel 15 und 16 in Verbindung mit Artikel 39 V der EU-Dienstleistungsrichtlinie sind alle neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, in denen eine Dienstleistungstätigkeit von bestimmten Anforderungen abhängig gemacht wird, der Kommission mitzuteilen. Diese Verpflichtung besteht auf Dauer.

Für die dauerhaft bestehenden Berichtspflichten stehen die Formblätter A (für Fälle nach Artikel 15) und B (für Fälle nach Artikel 16) (http://intranet:8004/-2.Allgemeines/-Landesrecht_mit_Gesetzgebungsrichtlinien/Richtlinien_über_Gesetz-_und_Verordnungsentwürfe/Richtlinien.htm) bereit.

Anhand der in den Formularen abgefragten Kriterien kann festgestellt werden, inwieweit eine Berichtspflicht gegenüber der Kommission bei dem Rechtsetzungsvorhaben besteht. Im Falle einer Berichtspflicht gegenüber der Kommission sind die ausgefüllten Formblätter in elektronischer Form über die Koordinierungsstellen der Ressorts der IMI-Notifizierungskoordinatorin oder dem IMI-Notifizierungskoordinator in der Staatskanzlei, StK Z 13, zu übersenden. Von dort erfolgt die Eingabe in das Binnenmarkt-Informationssystem IMI (Internal Market Information System) und die Weiterleitung des Notifizierungsdatensatzes an die Kommission sowie die anderen Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten haben damit in einem automatisierten Verfahren die Möglichkeit, frühzeitig Kenntnis über Rechtsetzungsvorhaben anderer Mitgliedstaaten zu erhalten und können diese innerhalb von sechs Monaten kommentieren. Die Kommission prüft anhand der Meldung über IMI, ob die neuen Anforderungen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Die Prüfung durch die Kommission schließt nicht aus, die jeweiligen Vorschriften in Kraft zu setzen.

Hilfsmittel: NormAn-Online-Datenbank

(Achtung, geänderte Web-Adresse: www.norman-dlr.de/de)

Als Hilfsmittel steht die NormAn-Online-Datenbank zur Verfügung. Mit Hilfe des hinterlegten Fragenkataloges lassen sich bestehende und neue Regelungen auf die Vereinbarkeit mit der Dienstleistungsrichtlinie zunächst intern prüfen und dokumentieren.

Die Datenbank enthält eine Funktion, mit der die o.g. Formblätter automatisiert auf Grundlage der in der Prüfphase eingegebenen Daten generiert werden. Die ausgefüllten Formulare müssen dann – im Falle einer Notifizierungspflicht - zur Übertragung der Angaben in das IMI genutzt werden.

Für die Nutzung der NormAn-Online-Datenbank bleiben die Zugangsdaten, die 2005/2006 für alle rechtsetzenden Stellen in Schleswig-Holstein eingerichtet wurden, gültig. Die Zugangsdaten können bei Bedarf bei StK Z 12, abgefragt werden.